

Höhere Handelsschule dual plus

Vertrag über die praktische Ausbildung

Betrieb:					
Ansprechpartner:					
Telefon/Fax:					
E-Mail:					
nachfolgend Betrieb genannt) und					
Name, Vorname	Geburtstag, -ort				
wohnhaft in					

(nachfolgend Praktikant/Praktikantin genannt) sowie dem unterzeichneten gesetzlichen Vertreter

wird folgender Vertrag zur Ableistung einer praktischen Ausbildung geschlossen:

Der Praktikant/Die Praktikantin ist vom 1. August 2022 bis zum 31. Juli 2023 Schüler/Schülerin der Höheren Handelsschule dual plus an den Berufsbildenden Schulen in Walsrode.

Die praktische Ausbildung wird während des Besuchs der Höheren Handelsschule dual plus abgeleistet. Es ist Voraussetzung für die o.g. Schulform. Die Berufsbildenden Schulen Walsrode begleiten die praktische Ausbildung und üben die Aufsicht über die praktische Ausbildung aus. In dieser Zeit sind die Schülerinnen und Schüler über die Schule unfall– und haftpflichtversichert.

§ 1 Dauer der praktischen Ausbildung

Die praktische Ausbildung dauert mindestens 664 geleistete Arbeitsstunden im Betrieb. Die praktische Ausbildung findet im **Schuljahr 2022/2023 Vollzeit vom 19.09.2022 bis zum 14.10.2022** (4 Wochen) im Betrieb statt. Ab dem **01.11.2022** bis zum Ende des Schuljahres findet die praktische Ausbildung **an zwei Tagen in der Woche** statt. Die tägliche Arbeitszeit richtet sich nach den tarifvertraglichen oder gesetzlichen Vorgaben des Betriebes.

§ 2 Pflichten des Betriebes

Der Betrieb verpflichtet sich,

- den Praktikanten/die Praktikantin entsprechend der rechtlichen Vorgaben und der betrieblichen Möglichkeiten angemessen im kaufmännischen Bereich auszubilden;
- auf die Teilnahme am theoretischen Unterricht der Höheren Handelsschule dual plus hinzuwirken;
- auf die Eignung des Praktikanten/Praktikantin zu achten und gegebenenfalls mit ihm/ihr über die Zweckmäßigkeit der Fortsetzung der praktischen Ausbildung zu sprechen;
- eine etwaige vorzeitige Auflösung des Vertrages der Höheren Handelsschule dual plus anzuzeigen;
- zu Beginn des Schuljahres einen Plan über die praktische Ausbildung zu erstellen, der den Berufsbildenden Schulen Walsrode zur Anerkennung vorzulegen ist. Die Vorlage hierzu wird den Schülerinnen und Schülern rechtzeitig ausgehändigt (spätestens am Tag der Einschulung).

Praktikantenvertrag 2/2

§ 3 Pflichten des Praktikanten/der Praktikantin

Der Praktikant/Die Praktikantin verpflichtet sich,

- alle ihm/ihr gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen;
- die ihm/ihr übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen;
- die Betriebsordnung und/oder vergleichbare Vorschriften zu beachten;
- Betriebs- und Arbeitsmittel, Geräte usw. sorgsam zu behandeln;
- die Interessen des Betriebes zu wahren und über Betriebsvorgänge Stillschweigen zu bewahren;
- bei Fernbleiben den Betrieb unverzüglich zu benachrichtigen und bei Erkrankung spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen;
- während der praktischen Ausbildung der Höheren Handelsschule dual plus ein Tätigkeitsnachweis sorgfältig zu führen.

§ 4 Pflichten des gesetzlichen Vertreters

Der mitunterzeichnende gesetzliche Vertreter hat den Praktikanten zur Erfüllung der ihm aus dem Vertrag zur praktischen Ausbildung erwachsenden Verpflichtungen anzuhalten.

§ 5 Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann vor Ablauf nur gekündigt werden

- · aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist;
- im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner.

Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 6 Bescheinigung

Nach Ablauf der praktischen Ausbildung stellt der Betrieb eine Bescheinigung als Nachweis der ordnungsgemäßen praktischen Ausbildung aus. Dafür ist der Vordruck der Schule zu verwenden.

§ 7 Regelung von Streitigkeiten

Bei allen aus diesem Vertrage entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme von Gerichten eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Berufsbildenden Schulen Walsrode zu versuchen.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Ort, Datum			
	Praktikant/Praktikantin	Betrieb	
	Gesetzlicher Vertreter	 Berufsschule	